

Erscheint  
wöchentlich  
einmal,  
(Sonnabends)

Preis viertel-  
jährlich 2,50 M.  
durch die Post  
bezog. 3,00 M.

Editorial-  
preis die  
Doppel-Belle  
80 Pf. bei  
2maliger Auf-  
nahme 5%,  
bei 3-5  
maliger 10%  
Rabatt.

# Münsterberger Kreisblatt.

(Dreiundsechzigster Jahrgang.)

Nr. 54.

Münsterberg, Sonnabend, den 27. November

1920.

[H. 15144.] Dem Handelsmann Otto Pitsch aus Münsterberg ist gemäß der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln vom 24. Juni 1916 (R.-G.-Bl. S. 581) die Erlaubnis erteilt worden, bis auf weiteres im Regierungsbezirk Breslau den Handel mit Obß, Giffigel, Siern und Heringen gegenüber Wiederverkäufern im Rahmen des Gewerbe zu betreiben.  
Münsterberg, den 15. November 1920.

[H. 15541.] Anträge auf Verlängerung der Polizeistunde. Die Anträge auf Verlängerung der Polizeistunde gehen hier meist erst so spät ein, daß es öfters nicht mehr möglich ist, die erforderlichen Erhebungen anzustellen und die Entscheidung auf die Anträge daher rechtzeitig zu treffen. Den hiesigen Magistrat und die Guts- und Gemeindeworstände erfuhr ich daher, alsbald erschließlich bekannt zu machen, daß Antragsteller, welche auf dem rechtzeitigen Eingang der Entscheidung auf ihre Anträge Wert legen, ihre Anträge spätestens 5 Tage vor dem im Gesetz kommanden Tage hier vorzulegen haben.

Hierbei weise ich noch darauf hin, daß die Polizeistunde, 10 Uhr abends, auch für in öffentlichen Lokalen stattfindende Tanzbelustigungen (öffentliche wie private) gilt. Münsterberg, den 24. November 1920.

Telegramm. Nach neuerer, tariflicher Vereinbarung gilt im allgemeinen für Angestellte bei einer längeren Dienstzeit als einem Jahre eine Ründigungssfrist von sechs Wochen zum Quartalsende. Dies ist für Ründigungen zum Kalenderjahresende zu beachten. Grüße nachgeordnete Behörden sofort benachrichtigen.

Berlin, den 18. November 1920.

Ministerium.

[H. 15334.] Fortgehendes wird den Behörden des Kreises hiermit zur Kenntnisnahme gebracht.  
Münsterberg, den 22. November 1920.

[H. 15298.] Wiedergängung. Am 1. Dezember findet eine Wiedergängung statt.

Die in Frage kommenden Drucksachen sind die Zählbezirksliste (C) und die Gemeindeliste (E).

Die Anweisung für die Zähler ist auf der Rückseite des Formulars C, die für die Gemeindebehörden im Formular E enthalten. Das Zählergebnis einer jeden Haushaltung mit den zur Erhebung kommenden Wiedergängungen ist vom Zähler unmittelbar in die Zählbezirkslisten einzutragen.

Für jeden Guts- und Gemeindebezirk sind je 2 Gemeindelisten, für jeden Zählbezirk je 2 Zählbezirkslisten vorgesehen. Den Ortsbehörden des Kreises werden die Zählpapiere in den nächsten Tagen zugeschickt. Sofort nach Empfang des Zählmaterials haben sie sich mit dem Inhalt der Zählpapiere vertraut zu machen, das Erforderliche nach Abgabe der Anweisung E für die Behörden zu veranlassen, auch zu prüfen, ob das erhaltenen Zählungsmaterial ausreicht. Fernerhindestfalls ist mit der Mehrbedarf sofort anzusetzen und kurz zu begründen.

Die genaue Nachhaltung des Zählmaterials auf den 5. Dezember  
s. ~~die fortgesetzten Gemeinkosten nach dem Empfang und den Gemeinden nach entsprechendem~~  
besonders zur Pflicht gemacht:

Bei den letzten Wiedergängen wurde sehr häufig eine mißverständliche Auffassung bezüglich der Anfertigung der Zählbezirkslisten C und der Gemeindelisten E festgestellt. Ich hebe deshalb nochmals hervor, daß in die Zählbezirksliste C alle Haushaltungsvorleser oder Wiedergänger, bei denen sich Wied der zu erhebenden Gattungen befindet, nacheinander eingetragen sind. Der Nachweis des Wiedergängers mehrerer Haushaltungen, z. B. der auf dem Gute vorhandenen Geschäftlichen Tagelöhnes auf einer Zeile ist unzulässig. In der Gemeindeliste E ist

nur die Hauptsumme aus jeder Zählbezirksliste zu übernehmen, eine nothmälige Sinalaufführung der Viehhörner usw. ist unstatthaft. Es muß streng darauf gehalten werden, daß die Listen C als Zählbezirks- und E als Gemeindeliste und nicht umgedreht verwendet werden. Verbruch: früherer Zählungen sind zu verwäsen. Bleicht eine Liste nicht aus, so ist, wie vorgeschrieben eine zweite, dritte usw. zu benutzen. Das Ankleben von Fehnen ist zu vermeiden. Münsterberg, den 19. November 1920.

[H. 14867.] **Viehzielelle Pferde- usw. und Rindviehzählung.** Für die auf Grund des § 8 der Viehseuchenentschädigungsanordnung für die Provinz Schlesien vom 13. März 1919, A.-Bl. S. 181 ff. und der zur Ausführung derselben erlassenen Befehlsschriften vom 3. September 1919, A.-Bl. S. 419/20, alljährlich stattfindende provinzielle Pferde- pp. und Rindviehzählung soll auf diesmal das Ergebnis der am 1. Dezember d. J. stattfindenden allgemeinen Viehzählung (siehe vorstehende Kreisblattverfügung vom 19. d. Ms., H. 15298) für die Erhebung der Umlage maßgebend sein, welche zur Deckung der im laufenden Rechnungsjahre vom Provinzialverbande der Provinz Schlesien geleisteten Viehseuchenentschädigungen vorzunehmen ist.

Den Magistrat hier und die Guts- und Gemeindevorstände des Kreises ersuche ich demnach, die Listen unter Zugrundelegung des Ergebnisses der am 1. Dezember d. J. stattfindenden allgemeinen Viehzählung genau aufzustellen.

Die Viehzählungslisten werden rechtzeitig übersandt werden. Ihre Auslegung ist nicht nötig.

Die ordnungsmäßig ausgefüllten Listen sind sodann mir bis zum 5. Dezember d. J. unerklärt einzureichen.

Ich mache noch darauf aufmerksam, daß sämtliche Kinder einschließlich der unter 14 Tage alten Zwölfer zu zählen sind. Münsterberg, den 20. November 1920.

**Flughafenterbeitstage.** Den beteiligten Gemeinde- und Gutsvergängern sind fürzlich die Heberstellen für Flughafenterbeitstage im Bezirk der Glazec Neiße zu zugewiesen. Ich ersuche, diese Beiträge von den Zahlungspflichtigen einzuziehen und bis spätestens Ende Dezember an die Landeshauptkasse von Schlesien zu Breslau abzuführen. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, daß von den Säuglingen die Beiträge im Verwaltungsmangoverfahren eingezogen werden können. Münsterberg, den 24. November 1920.

[H. 14819.] Auf die auf Seite 371 des Regierungsamtsslates zur Veröffentlichung gelangte Viehseuchopolizeiliche Anordnung vom 3. d. Ms., betreffend das Verbot der Einsuhr von Kindern, Schafen, Ziegen und anderen Wiederkäuern aus Polen, mache ich hierdurch aufmerksam. Münsterberg, den 20. November 1920.

[H. 15551.] **Viehseuchopolizeiliche Anordnung betreffend Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche.** Bei den Viehbeständen der Bäcker Maria Raßler in Berzdorf, Richter, Gründel, Morich und Gutbesitzer Schneider in Glombach, Stellenbesitzer Gartner in Halsdorf, Gastwirt Gröger in Mönchhof, Robert Galle und Dominium in Nieder-Kunzendorf, Franz Kaschdorf in Polnisch-Peterwitz, Ehrlich in Tepliwoda, Gruner, Anton Vogel und Erbscholtsei in Weigelsdorf, Gräger und Kaiser in Willwitz und Wirtschaftsbesitzer Heinrich Klinke, Brauereibesitzerin Hedwig Ulrich, Rentier Andreas Taige und Ferdinand Fritsch in Münsterberg ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Für die betroffenen Gehöfte gelten die in der Viehseuchopolizeilichen Anordnung vom 28. v. Ms. (Kreisbl. Stück 50) unter Abschnitt IA Ziffer I—15 veröffentlichten Befehle. Münsterberg, den 26. November 1920.

Der Landrat. Dr. Kirchner.

**Verausgabung von Kochmehl.** Das für den Monat November an die versorgungsberechtigte Bevölkerung auszugebende Kochmehl ist jetzt erst eingetroffen und kann gegen den entsprechenden Abschnitt der Großkarte zum Preise von 5,20 Ml. pro Pfund bei den Kaufleuten Mylowitzer und Blschof in Münsterberg, sowie durch die Geschäfte von Hoffmann in Heinrichau, Reich in Tepliwoda, Grosser in Hettwitzgewalde, Brügert in Liebenau und Scholz in Bärdorf bezogen werden.

Das Kochmehl ist von Auslandswaizen 75 vom Hundert ausgemahlen hergestellt.

Münsterberg, den 26. November 1920.

**Gemälzung für Auslandedeutsche.** In dem Gemeinde- und Gutsbezirk Olbersdorf sind zu Gunsten der Auslandedeutschen 181,60 Mark gesammelt worden.

Es erhöht sich somit das gesamte Ergebnis auf 8434,21 Mark. Münsterberg, den 22. November 1920.

**Zur Fortschreibung der Gewölferungsbewegung für die Zeit vom 1. September bis 30. November 1920.** Sind den Ortsbehörden Befehle zur Ausführung mit Aussicht bis zum 1. Dezember zugesandt, Es sind die eingegangenen Lebensmittelabmeldescheine, ebenso etwa unbrauchbar gewordene und verschriebene mit einzuseinden. Für aus dem Auslande zugezogene Civilpersonen und für heimgekehrte Kriegsgefangene sowie Flüchtlinge aus den abzutretenden deutschen Gebieten bedarf es Zählkarten. Befehle hierzu werden nach der Ziffer Spalte 9 der Nachweisung den Ortsbehörden zur Ausführung und baldigen Rücksendung zugesandt werden. Münsterberg, den 23. November 1920.

Der Kreisausschuß. Dr. Kirchner.

Auszahlung von Verschärfen an Kriegbeschädigte. Zur Auszahlung von Verschärfen auf die Nachzahlung der Versorgungsgebühren bedarf es bei Kriegbeschädigten in jedem Falle der Beibringung des Rentenbuches, der Geburtsurkunde der Kinder und einer Gehalts- oder Lohnbescheinigung des Arbeitgebers. Anstelle der Geburtsurkunde kann auch das Familien-Stammbuch vorgelegt werden.

Münsterberg, den 23. November 1920.

Fürsorgestelle für Kriegsverletzte und Kriegshinterbliebene des Kreises Münsterberg.

## Lehrer-Sterbekasse des Schulamtsbezirks Münsterberg-Himpfel.

Die diesjährige ordentliche

### Generalversammlung

findet statt Sonnabend, den 11. Dezemb. 1920,  
mittags 4 Uhr im Gathause zur „Krone“  
in Seedorf.

#### Tagesordnung:

1. Geschäftsbericht. (Rechnungslegung und Entlastung des Vorstandes).
2. Anderweitige Festlegung der Begräbnisbeihilfe pro 1921 und der Mitgliederbeiträge.
3. Neuwahlen:
  - a. des Vorstandes,
  - b. der Rechnungsreviseure und deren Ersatzmänner.
4. Freie Besprechung.

Wegen der Wichtigkeit der Tagesordnung ist zahlreiches Erscheinen der Mitglieder dringend erforderlich.

Der Vorstand.

## Pferde-Diebstahl.

In der Nacht vom 22. zum 23. November sind aus dem Domänenstall Oldendorf, Kreis Strehlen 2 Pferde geköhlt worden. Beschreibung: Größe 6—7 Zoll, Oldenburger Typ, Farbe dunkelbraun, der eine kleine Stern, beide Hinterschläfen weiß und eingerissene Unterlippe auf der rechten Seite; der andere dunkelbraun ohne Abzeichen, etwas Blatthaut auf allen 4 Füßen, verkarbte Rißwunde an der Nase. Alter 6—7 jährig, Schwanz nicht kuriert, aber ganz kurz geschnitten. Der größere von beiden neigt sich nach leichter Arbeit zu sehr starkem Schwitzen.

Demjenigen, der die Pferde wieder verhaftet, wird hohe Belohnung zugesichert.

Gräflich Gierskoppff'sche  
Gäter-Direktion Giersdorf, Kreis Grottkau.  
Graf Gierskoppff.

## Ich empfehle mich unter Garantie zur radikalen Vertilgung

von sämtlichem Ungeziefer.

Auch empfehle ich meinen tausendfach erprobten  
**Ratten- und Mäuse-Suchen**  
mit Witterung für kleine Besitzer a Karton 5 Mr.

**Alfred Sengler, Kammerjäger.**

Kontschwitz bei Großburg.

## Stroh aller Sorten

bei Stellung von Strohpresse, Draht- und Preßmeister, ebenso Maschinenstroh mit Strohseilen gebunden, Breitdrusch- und Flegeldruschstroh zu höchsten Tagespreisen in voll. Waggonladungen zu kaufen gesucht.

**D. Privin,**  
**Breslau, Nikolaistraße 78/79.**

Tel.-Adr.: Strohprivin-Breslau.

Telephon: Ohle 6285.

## Bekanntmachung.

Die nächste

## Vollversammlung der Handelskammer zu Schweidnitz

findet am Mittwoch, den 1. Dezember 1920, vormittags 10 1/2 Uhr im Hotel „Gelbe Krone“ zu Schweidnitz statt.

Die Handelskammer.

Regierungsrat a. D. Reinhold, Vorsitzender.

Schweidnitz, den 9. November 1920.

Dr. Schlu, Syndikus.

Neu erschienen:  
**Ortschaftsverzeichn.**  
 mit den dazu gehörigen  
**Postanstalten**  
 im Kreise Münsterberg  
 in  
**J. A. Croedel's Buchdruckerei,**  
 Münsterberg, Burgstraße.

**Kalender**  
 (Buch und Abreiß)  
 für 1921

find vorrätig in

**J. A. Croedel's Buchhandl.,**  
 Münsterberg, Burgstraße

**Ausgabe stelle**  
 von Scherl's  
**Leihbibliothek**  
 in  
**J. A. Croedel's Buchdruckerei,**  
 Münsterberg, Burgstraße.

**Einige**  
**Buchhobst-**  
**bäume**  
**(Äpfel und Birnen)**  
 find zu verkaufen  
**Burgstraße 6.**